

Dr. Barbara Müller
SP
Horbenstrasse 4
8356 Ettenhausen

EINGANG GR			
05. Nov. 2014			
GRG Nr.	12	EA 115	312

Einfache Anfrage zum Schreiben des SVZ Thurgau „Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung: Erhebung einer Kostengebühr“

Personen mit einem festen Wohnsitz in der Schweiz, die bei Reisen auf eine Begleitperson und/oder einen Führhund angewiesen sind, können eine Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung (z. B. Rollstuhlfahrer, Gehbehinderte, Blinde oder Sehbehinderte, Hörbehinderte, geistig Behinderte) bei der zuständigen kantonalen Stelle (im Kt. TG das Sozialversicherungszentrum) beantragen. Selbstverständlich wird eine solche Karte nur gegen Vorweisung eines ärztlichen Attestes abgegeben.

Bis anhin war die Abgabe dieser Karte in allen Kantonen kostenlos. Mit Schreiben vom 28. April 2014 jedoch wird im Kt. TG neu eine Gebühr von Fr. 25.- erhoben. Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, wird diese Dienstleistung der schweizerischen Verkehrsbetriebe im Auftrag des Regierungsrates von der SVZ abgewickelt.

Der Regierungsrat wird hiermit ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. Wurde der Regierungsrat vorgängig über die Einführung dieser Gebühr unterrichtet?
2. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich diese Gebührenerhebung ab?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die neue Abgabe angesichts der oft in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Menschen mit einer Behinderung?
4. Wie will der Regierungsrat solche Begehrlichkeiten des involvierten Amtes verhindern, angesichts der Tatsache, dass vor allem IV-Bezüger und -Bezügerinnen in den letzten Jahren Opfer übler Anfeindungen geworden sind und als Folge der bekannten Verschärfung der IV-Rentenpraxis sowie der völlig fehlenden adaptierten Erwerbsmöglichkeiten, wirtschaftlich immer schlechter gestellt worden sind?

Zum Voraus besten Dank für die Beantwortung.

Ettenhausen, 1. 11. 2014

Barbara Müller

